I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1620/68 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1104/68 im Hinblick auf die Nichtanwendung von Berichtigungsbeträgen im Handelsverkehr mit bestimmten Milcherzeugnissen zwischen Belgien und Luxemburg

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach seinem Artikel 233 steht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dem Bestehen und der Durchführung des regionalen Zusammenschlusses zwischen Belgien und Luxemburg nicht entgegen, soweit die Ziele dieses Zusammenschlusses durch die Anwendung des Vertrages nicht erreicht sind.

Belgien und Luxemburg haben unter anderem für Milcherzeugnisse einen einheitlichen Markt geschaffen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden (2), werden im Handelsverkehr mit den dort genannten Erzeugnissen zwischen Belgien und Luxemburg Berichtigungsbeträge angewandt. Diese Bestimmung bleibt für Butter und Magermilchpulver hinter dem Stand der Verwirklichung der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion zurück. Sie führt außerdem zu einer Komplizierung der Verwaltungstätigkeit, da die von dem einen Mitgliedstaat bei der Lieferung zu gewährenden und die vom andern beim Bezug zu erhebenden Berichtigungsbeträge gleich hoch sind.

Es ist daher angebracht vorzusehen, daß im Handelsverkehr mit Milcherzeugnissen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten die Berichtigungsbeträge nicht gewährt oder erhoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1104/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 zur Festsetzung der Berichtigungsbeträge im Handelsverkehr mit Milcherzeugnissen im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1389/68 (4), wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Die in den Anhängen I und II festgesetzten Berichtigungsbeträge werden jedoch im Handelsverkehr zwischen Belgien und Luxemburg nicht angewandt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 178 vom 25. 7. 1968, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 221 vom 7. 9. 1968, S. 12.